


So wählst DU richtig!

	Kennwort: Komba	
	Nr.	Name, Vorname
	1.	Agatay, Ahmet
	2.	Mugan, Sivan



1. Ahmet Agatay
BR/Frachtfahrer



2. Sivan Mugan
Frachtfahrer

Die Wahl findet am 08.04.2021, 09.04.2021 und am 10.04.2021 wie folgt statt:

Gebäude 458 (Raum 5187)
Donnerstag, den 08.04.2021 von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag, den 09.04.2021 von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, den 10.04.2021 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gebäude 181 (Raum 1302)
Donnerstag, den 08.04.2021 von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag, den 09.04.2021 von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, den 10.04.2021 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr



April 2021



WICHTIGE MITTEILUNG

Notlagentarifvertrag

Corona- Krise, Kurzarbeit, Zukunftsängste, das sind die Schlagworte die jedem beschäftigten.

Krisen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen, komba hat aus diesem Grund die Arbeitgeberin aufgefordert zum Schutz unserer Kolleginnen und Kollegen, einen Notlagentarifvertrag zu verhandeln. Wir sind zuversichtlich, dass es damit gelingen wird, über eine gewisse Zeit die schlimmsten Auswirkungen abzufedern. Nun liegt unsere Hoffnung vor allem in einem baldigen Ende des Shutdowns.

Verantwortung übernehmen in Schwierigen Zeiten!

Es muss gelingen, die derzeitige Situation zu überwinden, natürlich ohne unverantwortliche Risiken für die Beschäftigten einzugehen.

Betriebsvereinbarung Rufbereitschaft

Der Betriebsrat hat am 22.12.2020 die Betriebsvereinbarung Rufbereitschaft gekündigt.

Diese wirkt jedoch weiterhin nach, eine neue Betriebsvereinbarung wird zurzeit mit dem Arbeitgeber beraten.

Betriebsratswahl

In Zeiten von Kurzarbeit, Arbeitsplatzängsten und viele weitere Unsicherheiten, trat der Betriebsrat am 05.02.2021 zurück.

Zur Vorbereitung von Neuwahlen wurde ein Wahlvorstand bestellt und dieser hat die Wahlen eingeleitet.

Nun heißt es: **Wählen gehen, die Zukunft mitgestalten!**



Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit

Die Betriebsvereinbarung Nr.45/2 (Betriebsvereinbarung zur Durchführung von Kurzarbeit (SGB III)) wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die wichtigsten Punkte sind:

Der Arbeitgeber garantiert den betroffenen Arbeitnehmern in dem Zeitraum, für den Kurzarbeit vereinbart wurde, Nettobezüge in folgenden Stufen:

- **Stufe 1:** 95% der Nettobezüge, die sich aus dem JAZ– Soll für den jeweiligen Monat ohne Kurzarbeit bzw. der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergeben, bei bis zu 30% Reduzierung des individuellen Arbeitsvolumens,
- **Stufe 2:** 90% der Nettobezüge, die sich aus dem JAZ– Soll für den jeweiligen Monat ohne Kurzarbeit bzw. der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergeben, bei über 30% bis zu 50% Reduzierung des individuellen Arbeitsvolumens,
- **Stufe 3:** 85% der Nettobezüge, die sich aus dem JAZ– Soll für den jeweiligen Monat ohne Kurzarbeit bzw. der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergeben, bei über 50% bis zu 70% Reduzierung des individuellen Arbeitsvolumens,
- **Stufe 4:** 80% der Nettobezüge, die sich aus dem JAZ– Soll für den jeweiligen Monat ohne Kurzarbeit bzw. der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergeben, bei über 70% bis zu 100% Reduzierung des individuellen Arbeitsvolumens,
- Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltabrechnung ausgezahlt.
- Resturlaubsansprüche des letzten Kalenderjahres sind abzubauen.
- Betriebsbedingte Beendigungskündigungen werden für die jeweils konkret vereinbarte Dauer der Kurzarbeit und die dort betroffenen Arbeitnehmer ausgeschlossen.

Impressum:

V. i. S. d. P.:

1. Vorsitzender

Nsimba Gore

komba gewerkschaft KV Flughafen Frankfurt